



# AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 48

LANDSBERG AM LECH, 23.10.2020

SEITE 242

## INHALTSVERZEICHNIS

[Allgemeinverfügung zur Anpassung der Maskenpflicht  
an Grundschulen im Landkreis Landsberg am Lech](#)

[242](#)

---

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

---

### Allgemeinverfügung zur Anpassung der Maskenpflicht an Grundschulen im Landkreis Landsberg am Lech

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech, erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech auf fachliche Empfehlung des Amtes für Gesundheit und Prävention des Landratsamtes Landsberg am Lech gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (im Folgenden: 7.BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und des Art. 35 Satz 2 sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV gilt § 18 Abs. 2 der 7. BayIfSMV mit der Maßgabe, dass Schülerinnen und Schüler von Grundschulen (Jahrgangsstufen 1 bis 4) im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech in Fortgeltung des § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) nach Einnahme ihres Sitzplatzes im jeweiligen Unterrichtsraum von der Maskenpflicht (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) ausgenommen sind. Dies gilt für sämtliche dem schulischen Betrieb zuzuordnende Veranstaltungen (Nachmittagsbetreuung, Hort, etc.); § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 3 der 7. BayIfSMV bleiben unberührt.
2. Die sonstigen Vorschriften der 7. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung bleiben ebenfalls unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem **23.10.2020** um 00:00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des **06.11.2020**, 24:00 Uhr.

#### Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten wurde der als kritisch geltende Signalwert von 50 der 7-Tage Inzidenz im Kreisgebiet des Landkreises Landsberg am Lech am 18.10.2020 überschritten.

Aufgrund des Erreichens des Signalwertes von mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im 7-Tages-Mittel im Landkreis Landsberg am Lech nach § 25a Abs. 2 der 7. BayIfSMV zum 18.10.2020 besteht gem. § 25a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen Maskenpflicht.

## II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 32 IfSG und § 25a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 der 7.BayIfSMV.

Die mit dieser Allgemeinverfügung erlassenen Erleichterungen sind nach fachlicher Ansicht des staatlichen Gesundheitsamtes des Landratsamtes Landsberg am Lech infektionsschutzrechtlich und epidemiologisch vertretbar. Im Landkreis Landsberg am Lech hat der Grundschulbetrieb nach derzeitigem Erkenntnisstand allenfalls unwesentlich zum Gesamtinfektionsgeschehen beigetragen. Dennoch erscheint es nicht ausgeschlossen, dass im weiteren Verlauf des Pandemiegeschehens auch von den Schulen im Landkreis Infektionen ausgehen. Dies ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht der Fall.

Angesichts dieser Tatsache hat sich das Landratsamt Landsberg am Lech in enger Abstimmung mit dem staatlichen Gesundheitsamt dazu entschieden, jedenfalls die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen im Kreisgebiet von der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes am Platz zu befreien.

Unter Abwägung sämtlicher potentiell tangierter Belange und Rechte der betroffenen Personen – namentlich das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Allgemeinbevölkerung durch staatliche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einerseits, die allgemeine Handlungsfreiheit und das Recht auf körperliche Unversehrtheit der betroffenen Schülerinnen und Schüler andererseits – erscheint es vertretbar, jedenfalls die Grundschülerinnen und – schüler von der Maskenpflicht am Sitzplatz zu befreien.

Denn dadurch, dass die Befreiung nur am fest zugeteilten Sitzplatz der jeweiligen Schülerin/ des jeweiligen Schülers gilt, besteht im Falle einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion die Möglichkeit, Kontaktketten schnell und lückenlos nachverfolgen zu können, wohingegen auf den Gängen bzw. auf dem restlichen Schulgelände, wo aufgrund einer Durchmischung der Schülerschaft eine Kontaktpersonenverfolgung jedenfalls deutlich erschwert wäre, die Maskenpflicht auch weiterhin gilt. Dabei wurde auch die Erwägung zu Grunde gelegt, dass gerade bei sehr jungen Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangstufen 1 bis 4 die Akzeptanz zur Umsetzung der Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung voraussichtlich einer deutlichen Steigerung zugeführt wird, wenn die Verpflichtung auf einen auch individuell für den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin wahrnehmbar niedrigen Zeitanteil des Schultages begrenzt wird. Gleichsam wird damit auch zumindest mittelbar das Ziel einer möglichst festen räumlichen Zuordnung der Schülerschaft im Klassenraum und auf dem Schulgelände im Sinne einer möglichst vollständigen Kontaktpersonenermittlung im Infektionsfall erreicht, wenn mit der Einnahme des Sitzplatzes auch die „Barriere“ der Maskenpflicht entfällt.

Nichtsdestotrotz wird das Landratsamt Landsberg das Infektionsgeschehen insbesondere auch in den Schulen weiterhin einer genauen Beobachtung unterziehen. Deshalb gilt diese Allgemeinverfügung zunächst bis einschließlich des 05.11.2020, um nach Ablauf einer potentiellen 14-tägigen Inkubationszeit gegebenenfalls eine Neubewertung des Infektionsgeschehens und der mit dieser einhergehenden Maßnahmen vornehmen zu können.

Die Anordnung tritt am 23.10.20, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Sonderamtsblatt in Kraft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vorliegend Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

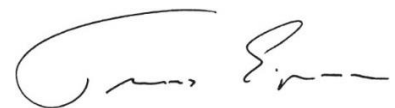
#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landsberg am Lech, 23.10.2020

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat